

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Wahlordnung und
Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323513](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323513)

der
Bei
auch
Stüffe

3

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
außerordentliche Generalsynode von 1892.

Entwurf
eines kirchlichen Gesetzes.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung für die Wahlen zur Generalsynode betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden beschließen Wir und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Wahlen zur Generalsynode als Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, sind die Bestimmungen der §§ 33 ff. der als Anlage I der Kirchenverfassung beigegebenen Wahlordnung in der durch Artikel III und IV dieses Gesetzes bestimmten Fassung maßgebend.

Artikel II.

Die Einteilung der Wahlbezirke richtet sich nach der Anlage dieses Gesetzes, welche an die Stelle der bisherigen Anlage II der Kirchenverfassung tritt.

Artikel III.

§ 33 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode wird das Großherzogtum nach Maßgabe der Anlage II der Kirchenverfassung in Wahlbezirke und zwar getrennt für die Wahl der geistlichen und die der weltlichen Abgeordneten eingeteilt. Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen, beziehungsweise weltlichen Abgeordneten, mit Ausnahme der Wahlbezirke für weltliche Abgeordnete in Karlsruhe-Stadt und Mannheim, welche je zwei Abgeordnete zu wählen haben und zwar jeden in besonderem Wahlgang.

Für jeden Abgeordneten ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Artikel IV.

§ 43 Absatz 1—3 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten geschieht durch Wahlmänner.

Die Kirchenältesten jedes Kirchengemeinderates wählen, abgesehen von der Vorschrift in Absatz 3, aus ihrer Mitte einen Wahlmann.

An den Orten, an welchen sich mehrere Pfarreien befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind, in Orten mit mehr als 15 000 Evangelischen doppelt so viel Wahlmänner.

Gegeben zc.